

General = Pardon.

Von der Oesterreichisch = Kaiserlichen, auch zu Ungarn und Böhmen Königlichen Apostolischen Majestät wegen, wird Jedermann bekannt gemacht :

Seine Majestät der Kaiser und König haben aus besondern Rücksichten für die Deserteurs der k. k. Armee einen General = Pardon allergnädigst zu verleihen geruhet.

In Folge dieser allergnädigsten Verleihung werden nachfolgende Bedingungen festgesetzt:
Erstens. Der Zeitraum dieses General Pardons ist auf 3 Monate, vom ersten November 1813, bis letzten Jänner 1814. für das In- und Ausland festgesetzt.

Zweitens. Dieser General = Pardon hat für alle k. k. Militär = Körper, folglich auch für die k. k. Landwehr zu gelten.

Drittens. Allen Ausreifern der k. k. Armee, welche binnen dieser Frist von 3 Monaten in die verlassenen Militärdienste freiwillig zurückkehren, inner Landes bey einem oder dem andern Militär = Commando, Regiment, oder bey jeder andern Behörde, außer Landes bey den k. k. Gesandtschaften oder bey den etwa außer Landes stehenden k. k. Truppen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Militärdiensten zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumunds öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche demahl in den k. k. Erbstaaten, oder denen, welche sich in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle ohne irgend einer Widerrede einiges Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militärdienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergesen seyn. Auch sogar die Strafe der Vermögens = Confiscation für Inländer, vom Wachmeister oder Feldwebel abwärts, soll in dem Falle nachgesehen und aufgehoben seyn; und ihnen selbst das schon eingezogene Vermögen wieder hinausgegeben werden, wenn der Deserteur nach kundgemachtem General = Pardon sich bey seinem Regimente oder Corps freiwillig stellt, und zu Kriegsdiensten noch tauglich ist.

Viertens. Den Zurückkehrenden, zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr Tauglichen, wird der freye Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Fünftens. Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche nebst dem Verbrechen der Desertion noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Sechstens. Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschließung entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe der Desertion ausdrücklich gegen die letzteren vorbehalten.

Siebtens. Damit alle übrigen nicht Ausgenommenen mit desto größerem Vertrauen dem Rufe ihrer Pflicht und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offizieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugesandnen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllt werden.

Achtens. Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den bis Ende Jänner 1814. zur Rückkehr bestimmten Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militärgesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf bez. bestimm-
ten drey monatlichen Termins die Betretung und Habhaftwerdung derselben durch alle in
Handen habende Mittel zu bewerkstelligen; die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe
wird dann ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, auch sollen dieselben
von jedem Pardon auch in künftigen Zeiten für immer ausgeschlossen seyn.

Gegeben Wien den acht und zwanzigsten Monathstag October im Eintausend achthun-
dert und dreyzehnten Jahr.

Heinrich Graf von Bellegarde,
Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

(L.S.) Per Sacram Caes. Regiam
Apostolicam Majestatem
Die, et Anno, ut supra
Caspar Lehmann.

N a c h r i c h t. (1)

Unterzeichneter rechnet sich zur Ehre, einen geehrten Publikum, besonders aber, denen
Herrn Chyrurgen bekannt zu machen, daß er alle Gattungen Chyrurgische Instrumente, wie
auch alle Gattungen Messer, und Scheeren nach der neuesten und besten Art verfertigt; auch
alle Arten Chyrurgische Instrumenten-Messer, und Scheeren, auf das beste Weise.
Nachdem er billige Preise und gute Bedienung verspricht, so bittet er, sich mit Aufträgen beehrt
zu sehen, welche er, nach Jedermanns Wunsch befriedigen wird.

Karl Ludwig Henke,
Chyrurgischer Instrumentenmacher und Messer-Schmid-Meister zu Laibach
am alten Markt in der St. Floriangasse Nr. 46.

N a c h r i c h t. (1)

In der Nähe der Wiener-Linie ist ein sehr bequemes Absteigquartier mit 1 oder 2 Zim-
mern 1 Stall auf 2 Pferde, nebst einer Schupse für Hen und Wagen um billigen Preis zu
verlassen. Liebhaber belieben sich im Zeitungskomptoir am alten Markt Nr. 155. um das
Nähere zu erkundigen.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Se. Excellenz der Herr Gouverneur machen hiemit bekannt, daß alle Einkäufe für sein
Haus täglich bezahlt, und nicht eingeschrieben wird. Wenn also jemand was zu fordern
hätte, und sich nach der Hand meldete, mußte er es sich selbst zuschreiben, wenn er ohne Be-
friedigung abgewiesen wurde, welches hiemit Jedermann zur Wissenschaft gebracht wird.

Gerichtlicher Verkauf. (2)

Ein zu Klana, in der Gemeinde Lippa, Uelsberger Subdelegation, sub Nro. 1.
liegendes Haus, das eben daran angebaut zweite Haus, Nro. 2., endlich jenes sub Nro. 3.
welches aber größtentheils verfallen ist, und nicht bewohnt wird, sollen, sammt dem dazu
gehörigen Garten, vermög eines gegen den Eigenthümer derselben, Herrn Andreas
Marceglia, als Erläuter des Guts Klana, wohnhaft alldort in der Gemeinde
Lippa, auf das Begehren des Herrn Ludwig Freyherrn von Lazarini, Inhaber der Herrschaft
Zobelsberg, und Maire der Gemeinde Gottenfeld, wohnhaft auf dem Schlosse Zobelsberg in
Kanton Weichselburg, laut Exploits des Tribunalshuiffiers Franz Konrad, am siebenten May
dieses Jahrs darauf, so wie auf die dazu gehörigen Stallungen, dann Realitäten als auf
eine Wiese und Acker na Graskina, sammt dem darauf gebauten gemauerten Magazin,
ungefähr eine Viertelstunde außer Klana, auf die große Wiese Mlaka pod Pakun, entern
ungefähr 2 Stunden von Klana, und von einem Flächeninhalt von ungefähr 4000 Quadrat-
Klafter, auf den Eichenwald Draga, im Flächeninhalt von 10,000 Quadratklafter, endlich
auf die in einer Distanz von beyläufig 1500 Schritte außer dem Dorfe Klana gegen Morgen
liegenden Ziegelhütte, sammt an- und zugehörigen Gebäuden gelegten, am zehnten darauf ge-

hörig einregistrierten Beschlags, gerichtlich versteigert werden. Dieses Arrest-Explot ist dem Herrn Karl Rusz, Greffier des Friedensgerichts Kantons Feistritz, so auch dem Herrn Joseph Eberach, Maire der Gemeinde Lippa, abschriftlich mitgetheilt; auch ist der Beschlagnahme-Bureau des Herrn Hypotheken-Bewahrsers zu Laibach am ersten May d. J. Vol. I. Art. 15. eingetragen, zugleich auch in der Gresse des Civil-Tribunals zu Laibach am dreyzehnten May d. J. inscribirt, und am vierzehnten darauf abermal einregistriert worden. Die präparatorische Adjudikation wird in der Audienz des Civil-Tribunals zu Laibach am drey und zwanzigsten November d. J. auf den geschätzten Einsatz für die Häuser No. 1. 2. und 3. mit Garten, und Stallungen 200 Frank, für die Wiese und den Acker na Grashkina sammt Magazin 100 Frank, für die große Wiese Mlaka pod Pakun 200 Frank, für die Waldung Draga 200 Frank, endlich für die Siegelhütte sammt allem Zugehör 150 Frank zum öffentlichen Ausrufe kommen. Laibach am 3ten November 1813.

Joseph Sassenberg, Zeitungs-Verleger.

K u r r e n d e. (3)

Den Gebrauch des Stempel-Papiers betreffend.

Se. kais. königl. Majestät haben, wie schon in der allgemeinen Verlautbarung vom 17. d. M. zu erkennen gegeben wurde, zu beschließen befunden, daß die Illyrischen Provinzen nach ihren unter der französischen Regierung erhaltenen Gesetzen, bis hierüber was anders verfügt wird, behandelt werden sollen.

Dem zu Folge hat auch das unterm 24. July 1811 herausgekommene Stempel-Patent provisorisch in seiner vollen Wirkung zu verbleiben, was hiemit mit Bezug auf den 5ten Titel erwähnten Patentes, weil bey mehreren Fällen schon Abweichungen bemerkt wurden, mit folgenden weitern Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1ten s. Die bisherigen Illyrischen Dimensions- und Stempel nach der Größe der Geldsummen, in so lange deren Vorräthe bestehen, werden beybehalten, und denselben nur der österreichische Kontrollstempel beygedrückt.

2ten s. Um dieses bewerkstelligen zu können, haben alle mit dem Stempelschleiß beauftragte Receveurs ihre Vorräthe längstens bis Ende des künftigen Monats November an den Stempelverwahrer nach Laibach mittels einer doppelten Consignation, wovon ihnen ein Paar zum Rechnungsbelege mit der Empfangsbestätigung rückgestellt werden wird, einzuschicken, wogegen jener beauftragt ist, sie sogleich mit bereits mit dem k. k. österreichischen Kontrollstempel belegte Stempel jeder Gattung zu versehen.

3ten s. Vom 1. December d. J. angefangen, darf weder von einer öffentlichen Behörde, Beamten, noch von einer Privatperson das bisherige Illyrische Stempelpapier, ohne den eingeführten k. k. österreichischen Kontroll-Stempel, gebraucht werden, weswegen ihnen obliegt, bis hin ihre diesfälligen Vorräthe zu dem nächsten Receveur, welche dazu andurch beauftragt werden, zur Auswechslung zu bringen, was jedoch nach obbestimmter Zeit nicht mehr Statt hat.

4ten s. Von der obstehenden Verfügung, in so lange deren Errichtung nicht neu erforderlich ist, werden ausgenommen die Register, Protokolle und Repertorien der öffentlichen Behörden, Beamten, und all' jener, deren Bücher nach dem 2ten Titel des Patentes dem Stempel unterliegen.

5ten s. Besizer von außerordentlichen, das ist, von auf eigenem Papiere aufgedruckten Stempeln, sind schuldig, die Beyfügung des k. k. österreichischen Kontroll-Stempels gleichfalls in obbestimmter Zeit zu erwirken.

6ten s. Die Uebertreter dieser in mehreren Rücksichten für nöthig befundenen Anordnung unterliegen der Strafe des Werthes des nicht zur Auswechslung, oder zur Beydrückung des k. k. österreichischen Kontroll-Stempels gebrachten Stempels.

Vom dem kais. königl. Illyrischen provisorischen Militär- und Civil-Subernium.

Laibach am 25. Oktober 1813.

Freyherr von Lattermann,
Feldzeugmeister, und General-Souverneur.

Joseph Fluck,
Provisorischer Domainen-Direktor.

Die Einhebung der direkten, und indirekten Steuern, und wie immer Namen haben mögenden Gefälle betreffend.

Ungeachtet der in der gedruckten Verlautbarung vom 17. dann in dem an die Intendanten ergangenen Gouvernements - Auftrage vom 21ten des gegenwärtigen Monats enthaltenen bestimmten Verfügung, daß alle bisher bey der Illyrischen Regierung angestellt gewesenen öffentlichen Beamten ihre Dienstes - Obliegenheiten fortzusetzen haben, daß also auch hinsichtlich der Finanz - Administration die Percepteurs, die Domainen - Receveurs, überhaupt die mit der Einhebung der direkten, und indirekten Steuern und wie immer Namen haben mögenden Gefälle beauftragten Beamten ihre Funktionen forthın in der bis nun üblichen Modalität ausüben sollen; haben sich doch in Hinsicht auf die Einhebung der direkten Steuern, der Domainen - und sonstigen indirekten Gefälle Anstände, und unnütze Bedenklichkeiten ergeben, aus welchen in Absicht auf diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes eine Sammeligkeit, und eine Geschäftshemmung hervorgieng, die das Gouvernement aus aufhabender Pflicht entscheidend befriedigt wissen will.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird hiemit zu Jedermanns - Wissenschaft Folgendes kund gemacht:

Nicht nur die direkten Steuern, sondern auch alle, wie immer Namen habende Domainen - und sonstigen indirekten Gefälle, müssen ganz auf die unter dem vorhinigen Illyrischen Gouvernement vorgeschriebene Art und Weise, somit zur nämlichen Zeit, in der nämlichen Münzgattung, und an die nämlichen bis nun zur Einhebung dieser Gefälle beauftragt gewesenen Beamten pünktlich abgeführt, überhaupt müssen rücksichtlich der Einhebung, der ordentlichen und zwangsweisen Betreibung, Abquittirung, Abrechnung, und Abfuhr der kurrenten Schuldigkeiten sowohl, als der allfälligen Rückstände die bis nun in Ausübung gewesenen Modalitäten etasweilen unabgeändert beybehalten werden.

Es haben demnach in Folge des Obengesagten die Steuer - Percepteurs, die Domainen - Receveurs, und alle wie immer genannte Gefälls - Einnehmer, von Augenblicke der Bekanntmachung gegenwärtiger Vorschrift, ihre Funktionen unverzögert, und bey eigener strenger Haftung nach den ihnen bekannt seyn müßenden Verhaltensregeln zu beginnen, und eigentlich fortzusetzen, in welchen Amts - Ausübungen ihnen aber von Seite der Gemeinden - Vorsteher, und aller administrativen Behörden die erforderliche, und gesetzliche Unterstützung zu leisten ist.

Endlich haben die Steuer - und sonstigen Gefällspflichtigen jeder Art den ihnen obliegenden Zahlungsschuldigkeiten unweigerlich, und bey Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel Genüge zu leisten.

Von dem kais. königl. österreichischen provisorischen General - Gouvernemeut in Illyrien.
Laybach am 29. Oktober 1813.

Freyherr v. Lattermann,
Feldzeugmeister, und General - Gouverneur.

Joseph Kluck,
Provisorischer Domainen - Direktor.

Verstorbene in Laibach.

Den 10. November.

Dem Joseph Wesley Maurer, seine Tochter Elisabeth, alt 9 Jahr, auf der St. Peters -
Vorstadt Nr. 53.

Extra-Blatt.

Hauptquartier Elleben (zwey Meilen südlich von Erfurt) den 26. Okt. 1813.

Nach den glorreichen Ereignissen der letzt verfloffenen Tage, der Einnahme von Leipzig, und der Vernichtung eines großen Theils der feindlichen Armee jingen die verbündeten Heere noch am 19. die Verfolgung des Feindes an.

Am 20. erreichte die Armee des F. M. Blücher, Merseburg, und der F. Z. M. Graf Giulay, Naumburg. Von den beyden Hauptstrassen weggebrängt, behielt der Feind nur schlechte Nebenwege zum Rückzuge; da ihm alles an der Behauptung der ersteren gelegen seyn mußte, war er am 19. gegen Naumburg vorgeückt; der Major Graf Gatterburg rückte ihm mit den in die Stadt detaschirten 5 Compagnien von E. H. Ludwig entgegen, und wußte ihm so zu imponiren, daß er es nicht wagte, etwas ernstliches zu unternehmen.

Den 21. stellte der Feind zur Deckung seines Rückzuges von Weiffenfels über Freyburg eine bedeutende Arriergarde auf den Höhen von Neuköfen auf, und griff die Brücke von Köfen (an der Saale zwischen Naumburg und Auerstädt) zu wiederholten Malen mit vieler Heftigkeit an; es gelang ihm einen Augenblick sich derselben zu bemächtigen; als aber der F. Z. M. Graf Giulay den Gen. Grafen Salins mit seiner Brigade dem Detaschement des Regiments E. H. Ludwig, das sie vertheidigt hatte, zur Unterstützung schickte, wurde sogleich die Brücke wieder erobert, und der Feind bis in seine Aufstellung zurück getrieben; der Gen. Graf Salins behauptete sich den ganzen Tag gegen alle Anstrengungen des Feindes bey Neuköfen mit der rühmlichsten Standhaftigkeit, er machte mehrere hundert Gefangene, und fügte dem Feinde großen Schaden zu. Der Oberst Weyder vom 7ten Jägerbataillon hat sich bey dieser Gelegenheit wieder besonders tapfer und klug benommen.

Um 10 Uhr Abends verließ der Feind die Höhe von Neu-Köfen.

Auch mit der Avantgarde der Blücher'schen Armee hatte der Feind bey Freyburg am 21. ein für erstern sehr ehrenvolles Gefecht, in welchem er eine beträchtliche Zahl von Gefangenen und Geschütz verlor.

Den 22. hat F. M. L. Graf Bubna, der nur die Avantgarde der Armee commandirt, Weimar erreicht. Der Feind hatte von Büttelstädt dahin detaschirt, wurde aber von dem Corps des Attamann Grafen Platoff, und den ersten Abtheilungen des F. M. L. Bubna aus der Stadt vertrieben, und über eine Stunde weit verfolgt.

Bei Auerstädt suchte er zur Deckung seines Rückzuges der bey der schlechten Beschaffenheit der Wege äußerst beschwerlich ist, Zeit zu gewinnen. Die Avantgarde des Feldzeugmeisters Grafen Giulay machte 400 Gefangene, worunter ein Oberstlieutenant und Adjutant des Fürsten von Neusschatel.

Bei Freyburg hat der Feind 15 Kanonen und eine große Anzahl Bagage stehen gelassen, und 300 Munitionswägen in die Luft gesprengt.

Die Armee des F. M. Blücher hatte an diesen Tagen bereits Leublingen, Commerda, und Bippach besetzt. Die Armee des Kronprinzen von Schweden war bey Querfurt eingetroffen.

Den 23. waren bereits die verschiedenen Streifcorps in der Gegend von Erfurt.

Den 25. Nachmittags verließ der Feind seine Stellung von Erfurt, und zog sich durch die Stadt auf das linke Ufer der Gera.

Am 26. ist der Kaiser Napoleon mit seinen Garden in Gotha eingetroffen. Die Hauptarmee hat zur Verennung von Erfurt ein hinlängliches Corps zurückgelassen, und setzt ihren Marsch unaufhaltsam fort.

Der F. M. von Blücher hatte gestern sein Hauptquartier bereits in Langensalza. Die Armee des Kronprinzen marschirt gegen Nordhausen, die Streifcorps des Attamann Graf Platoff und des Obersten Grafen Mensdorf fügen dem Feinde den beträchtlichsten Schaden zu. Er sieht sich täglich genöthigt, eine Menge Pulverkarren in die Luft zu sprengen, und Fuhrwerk, daß er nicht mehr fortzubringen im Stande ist, im Stich zu lassen: F. M. L. Graf Bubna hat heute mehrere 100 Gefangene gemacht; seine Avantgarde ist bis gegen Gotha vorgebrungen.

Von allen Seiten umgangen, zwischen siegreichen Heeren eingengt, hat die Französische Armee noch große Katastrophen zu erwarten, ehe sie den Rhein, den sie entgegen eilt, wird erreichen können.

Seine Maj. der König von Würtemberg haben sich ebenfalls für die Sache Deutschlands erklärt, und dem Rheinbunde entsagt. Am 19. wird die Avantgarde der Würtembergischen Armee am Nieder-Rain eintreffen, und in Reihe und Glied mit der Oesterreichisch-Bayerischen Armee unter dem Oberbefehl des Generals der Cavallerie Grafen von Wrede für die allgemeine Sache kämpfen.

